

Gegen das „schuldenfördernde Fressen“

Professor Dr. Wolfgang Wüst stellte im Mittelalterlichen Kriminalmuseum den achten Band von „Die ‚gute‘ Policey im Reichskreis“ vor

ROTHENBURG (ubr) – Im Mittelalterlichen Kriminalmuseum wurde jetzt der achte Band der Reihe „Die ‚gute‘ Policey im Reichskreis“ vorgestellt. Das über 800 Seiten umfassende Werk befasst sich mit „Policeyordnungen zur fränkischen Adelskultur“, so der Untertitel, aber auch unter anderem mit Dorf-, Gerichts- und Gemeindeordnungen.

Herausgeber des Buches ist der seit April im Ruhestand befindliche Prof. Dr. Wolfgang Wüst, der seit dem Jahr 2000 Inhaber des Lehrstuhls für Bayerische und Fränkische Landesgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg war.

In der alten Welt sei der Führungsanspruch beim Adel gelegen, stellte Dr. Markus Hirte, der Leiter des Kriminalmuseums in seiner Begrüßung fest. Der Adel habe die Spitze der Leihenspyramide gebildet. „Wir können das alte Recht, unsere Vergangenheit nur verstehen, wenn wir uns auch dem Adel im alten Reich widmen.“ Deshalb sei es besonders wichtig, sich mit dem Recht des alten Adels zu beschäftigen, meinte Hirte. Wolfgang Wüst erklärte, der acht Band befasse sich mit der Struktur des fränkischen Adels.

Die gesamte Buchreihe biete die Chance, Vergleiche anzustoßen, also die Korrespondenz – und Kommunikationsstrukturen im alten Reich zu untersuchen. Denn es sei selten eine Policeyordnung isoliert erlassen worden, es sei abgeschrieben worden, ganze Textpassagen seien übernommen worden. Im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert sei ein neues Regelwerk entstanden, in dem zum ersten Mal von „Policey“ gesprochen worden sei. Die Sauferei und Völlerei sei dabei ein Dauerthema der Policeyordnungen.

Für das fränkische Adelsgebiet habe man solche Ordnungen nach historischen Quellen genauer unter-



Ging im Mittelalterlichen Kriminalmuseum auf historische Verordnungen ein: Professor Dr. Wolfgang Wüst verfasste den achten Band der Reihe „Die ‚gute‘ Policey im Reichskreis“.
Foto: Ulrich Brühshwein

sucht, sagte Wolfgang Wüst. So befasse sich der neue Band acht inhaltlich mit Maßnahmen gegen das „schuldenfördernde Fressen und Saufen und gegen das Zutrinken“. „Das ist aber nicht unbedingt verboten worden, weil es gesundheitsschädlich war, sondern weil der Landesherr dachte, wenn alles Geld für Trinken ausgegeben wird, bekommt er keine Steuern mehr“, meinte Wüst.

In Verordnungen schlage sich auch die Sorge des Adels nieder, dass Geld am Spieltisch verspielt werde und nicht in die Steuerekasse fließe. Ehebruch, Gotteslästerung, Vorsorge gegen Krisen und Katastrophen und sogar das Thema Umwelt sei in Policeyordnungen thematisiert worden. Von 1759 gebe es eine Verordnung gegen das „nächtliche Gassenstreunen“. „Im Winter ab 20 Uhr, im Sommer ab 21 Uhr waren auch in Ro-

thenburg die Gassen frei, Jauchzen und Nachtschwärmen verboten“, sagte Wolfgang Wüst. Weitere Beispiele für Policeyordnungen stellte bei der Buchpräsentation Marina Heller vor, die den achten Band redigierte. Erschienen ist der achte Band zusammen mit einem bilanzierenden Band im EOS-Verlag, einem Eigenbetrieb der Erzabtei der Missionsbenediktiner in St. Ottilien nahe dem Ammersee.